

Rücknahme von B2B-Geräten

Novelle ElektroG 2015 (ElektroG2)

Rücknahme von B2B-Geräten

- Anwendungsbereich des ElektroG2
 - Gerät („Open Scope“ ab dem 15.08.2018)
 - Bauteil
- Pflichten in der Lieferkette

Sachlicher Anwendungsbereich WEEE / ElektroG

- Anwendungsbereichsfragen sind grundsätzlich Einzelfallentscheidungen (insbes. im B2B-Bereich)
- Ausnahmen sind restriktiv auszulegen und zu handhaben
- Bereits seit 2005 können Produkte der Antriebstechnik dem Anwendungsbereich unterfallen, insbes. Kategorie 6
(ständige Rechtsprechung: „weiter Werkzeugbegriff“.
Siehe auch ECJ, C-369/14 hins. Torantriebe in Kategorie 6.)
- Durch den Open Scope ab dem 15.08.2018 wird der sachliche Anwendungsbereich nochmals erweitert

Beispiele „reine“ B2B-Geräte

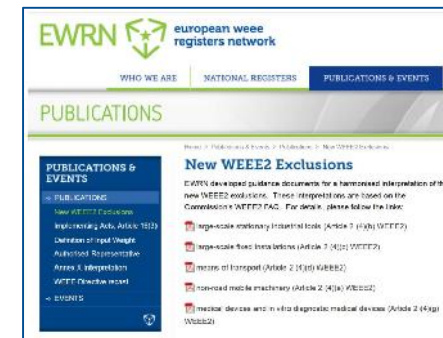
- Produkte, die aufgrund ihrer Größe, ihres Volumens und/oder Gewichtes nicht im haushaltsähnlichen Gebrauch sind
- Betriebsgenehmigung notwendig, z. B. nach Telekommunikationsgesetz oder Röntgenverordnung
- Aufbau/Abbau der Geräte/Altgeräte nur durch Fachpersonal
- Folge: Produkttyp kommt in kommunalen Erfassungssystemen nicht vor

- **Elektro- und Elektronikgerät für den Endnutzer (E+E-Gerät)**

- **§ 3 Nr. 1 ElektroG**

- Spannungsgrenzen: 1.000 V AC oder 1.500 V DC
- ordnungsgemäßer Betrieb abhängig von oder
- Erzeugung, Übertragung, Messung von elektrischen Strömen, elektromagnetischen Feldern
- Kategorie („Open Scope“ ab 15.08.2018)
- Ausnahmen? (www.ewrn.org), siehe auch

<https://www.ewrn.org/publications-events/publications/new-weee2-exclusions>



- **Voraussetzung aber** (FAQ Directive 2002/96/EC):
 - eigenständige Funktion („direct function“ steht dem Nutzer – ohne weitere Verarbeitung – zur Verfügung)
 - Endprodukt (finished product)

Bauteil

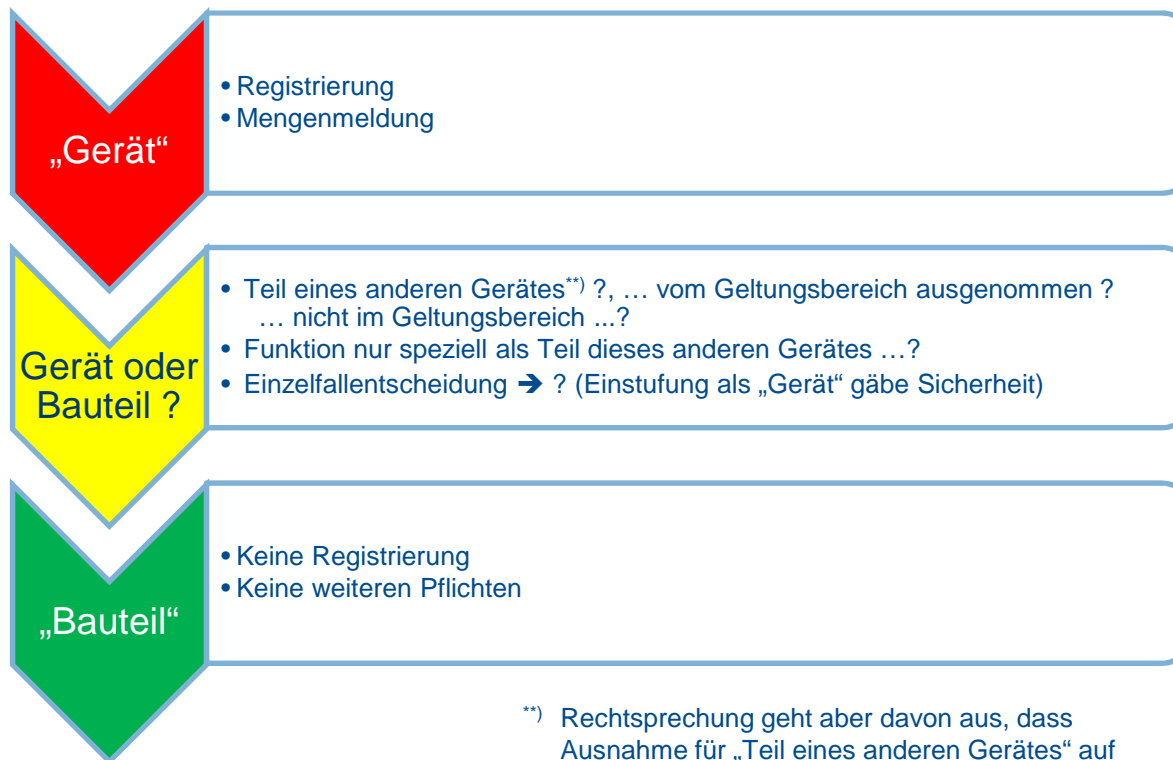
- bestimmt zur Weiterverarbeitung/Montage
 - Teil eines anderen Produkts
 - kein Endgerät
 - keine eigenständige Funktion
- **Kein „Gerät“
i. S. d. des ElektroG**

Beispiele^{*)} könnten sein

- Elektromotor zum Einbau in andere Produkte, wie z. B.
 - Getriebe,
 - Maschinen,
 - Industrieroboter, Fördersysteme
- Einbauteil in Schaltschränke, wie z. B.
 - Leitungsschutzschalter,
 - Relais,
 - EIB-Bussysteme

^{*)} Grundsatz: Einzelfallentscheidungen

Eingruppierung des Produktportfolios



**) Rechtsprechung geht aber davon aus, dass Ausnahme für „Teil eines anderen Gerätes“ auf eigenständige Endgeräte keine Anwendung findet !

Hinweis:

Ein „Gerät“ bleibt auch dann ein „Gerät“, wenn es „Teil eines anderen Gerätes“ wird bzw. werden kann

- Hersteller kennt Lieferkette nicht
- Ausnahme: Gerät kann seine „Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen“ (Sonderspezifikation durch den Kunden)

Dieses Gesetz gilt nicht für [Auszug]

2. Geräte, die
 - a) als Teil eines anderen Gerätes^{**)}, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind
und
 - b) ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,
5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,

^{**)} Rechtsprechung geht aber davon aus, dass Ausnahme für „Teil eines anderen Gerätes“ auf eigenständige Endgeräte keine Anwendung findet !

Rücknahme von B2B-Geräten

- Anwendungsbereich
 - Gerät
 - Bauteil
- Pflichten in der Lieferkette

Rücknahme von B2B-Geräten

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller

Jeder **Hersteller** [... Bevollmächtigte...] ist verpflichtet,

- für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und
- für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
- [...] eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.
- Dies gilt nicht für „historische Altgeräte“ (vor dem 13.8.2005 in Verkehr gebracht).
- Hersteller und Erwerber oder Besitzer können hiervon **abweichende Vereinbarungen** treffen.

- Der **Entsorgungspflichtige**
 - Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter oder
 - Erwerber bzw. Besitzer der Altgeräte (für historische Altgeräte oder im Fall abweichender Vereinbarungen)hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen sowie die **Kosten der Entsorgung** zu tragen.

Lieferkette (Status und Aufgaben)

